

NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

NC Powder

N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Treibmittel für Munition

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt Nammo Vihtavuori Oy

bereitstellt:

Ruutitehtaantie 80 41330 Vihtavuori - Finland Tel.: +358 10 523 3140 Fax: +358 14 3779 613 info@vihtavuori.com www.nammo.com

1.4 Notrufnummer:

Berlin 030 192 40; Bonn 0228 192 40; Erfurt; 0361 730 730; Freiburg 0761 192 40; Göttingen 0551 19 240; Homburg 068 41 192 40; Mainz 061 31 192 40; München

089 192 40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Verschlucken, Kategorie 4, H302 Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412 Expl. 1.3: Explosivstoff, Kategorie 1.3, H203

Expl. 1.5. Explosivation, Rategoric

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr





Gefahrenhinweise:

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H203 - Explosiv, Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke

Sicherheitshinweise:

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P240: Behälter und zu befüllende Anlage erden

P250: Nicht schleifen, stoßen oder reiben

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P370+P380: Bei Brand: Umgebung räumen

P373: KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht

P401: Unter höchsten Vorsichtsmaßnahmen aufbewahren

P501: Den Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz entsorgen

2.3 Sonstige Gefahren:

Nicht relevant

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung von Substanzen

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 Page 1/11



NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

I	dentifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung			
		Nitrocellulose	ATP CLP00		
Index:	Nicht zutreffend 603-037-00-6 Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Expl. 1.3: H203 - Gefahr	80 - <99 %	
	85-98-3	Diethyldiphenylharn	stoff Selbsteingestuft		
Index:	201-645-2 Nicht zutreffend Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412 - Achtung	1 - <5 %	
	122-39-4	Diphenylamin	ATP CLP00		
Index:	204-539-4 612-026-00-5 01-2119488966-13-XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox, 3: H301+H311+H331; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; STOT RE 2: H373 - Gefahr	0,1 - <2 %	

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern. Erhitzen können gefährliche Gase, Stickstoffoxide (NOx) zu lösen, vermeiden Belichtung.

Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Bei Bewusstseinsverlust bis zur Überwachung durch einen Arzt nichts oral verabreichen. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mitbetroffen wurden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Exposuring um Stickoxide (NOx) können Vergiftungserscheinungen nach mehreren Stunden verursachen. Ärztliche Überwachung für mindestens 48 Stunden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. Es wird empfohlen, Wasser als Löschmittel verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

iACHTUNG! Explosiv, Gefahr durch Feuer, Druckwelle oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke. Im Brandfall die Vorschriften des Internen Notfallplans befolgen. Im Brandfall den Rauch nicht einatmen, die Stickoxide enthält, kann (NOx). Personen in Sicherheit bringen Bereichen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG, 2015/830/EU

NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Kann nur durch effektive Kühlung ausgelöscht werden. Verbrennt Hilfs Sauerstoff. Sehr schnell, Verpuffung wie Brennen, kann explosions drehen. Bei Brandgefahr Volk soll zu einem sicheren Abstand evakuiert werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Sammeln Sie die ausgetretene Produkt in verschlossenen Behältern zur Entsorgung bringen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug verwenden. Behalten von Hitze, Funken, offene Flammen und heiße Oberflächen. - Nicht Rauchen. Consult Experten. Evakuierung nicht autorisiertes Personal.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Metall-Metall-Kontakt zu vermeiden. Sammeln Sie vorsichtig mit beispielsweise eine Schaufel das Produkt. Verwenden Sie keine Staubsauger oder ähnlich vermeiden Zündung. NOTIZ! Sprengstoff detonieren können. Für jede Sorge bis zur Entsorgung zu (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen. Siehe Abschnitte 8 und 13.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

An einem kühlen, trockenen und belüfteten Ort lagern

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

Sonstige Angaben:

Im Originalbehälter lagern. An einem trockenen, kühlen place. Incompatible mit Säuren und Basen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 Page 3/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG, 2015/830/EU

NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Ein Richtwert von Staub 10 mg / m3 verwendet werden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorische Verwendung einer Maske	Selbstfiltermaske für Partikel (FFP3)	CAT III	EN 149:2001+A1:2009	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bemerkt wird.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz	CATI	EN 374-1:2003 EN 374-3:2003/AC:2006 EN 420:2003+A1:2009	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panoramabrille gegen Flüssigkeitsspritzer	CATII	EN 166:2001 EN 172:1994/A1:2000 EN 172:1994/A2:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Antistatisches und feuerhemmendes Schutzkleidungsstück	CAT III	EN 1149-1:2006 EN 1149-2:1997 EN 1149-3:2004 EN 168:2001 EN ISO 14116:2008/AC:2009 EN 1149-5:2008	Eingeschränkter Schutz gegen Flammen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 **Page 4/11**



NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	T Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Feststoff

Aussehen: Körnern, Flocken

Farbe: Graphitierte: dunkelgrau / Nicht graphitisiert: weißlich, gelblich oder dunkel

Geruch: Geruchlo

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:

Dampfdruck bei 20 °C:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Verdunstungsrate bei 20 °C:

Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Nicht relevant * Dichte bei 20 °C: Relative Dichte bei 20 °C: Nicht relevant * Nicht relevant * Dynamische Viskosität bei 20 °C: Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant *

Löslichkeitseigenschaft: Löslich in Ketonen und Estern

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: min. 170°C

Selbstentflammungstemperatur: > 175 ° C. Extreme Gefahr der Zündung durch Schlag, Reibung, Feuer oder

andere Zündquellen

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Explosionsgefahr: Explosive
Brandfördernde Eigenschaften: Nicht oxidierende

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 Page 5/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG, 2015/830/EU

NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Schlag, Reibung, Feuer, Wärme oder elektrostatische Ladungen

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Explosionsrisiko	Nicht zutreffend	Stabilität Abnahme	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel und starke Basen

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Unvereinbar	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A.- Einnahme:

- Akute Giftigkeit: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung:

- Akute Giftigkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen,
 die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen:

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 Page 6/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG, 2015/830/EU

NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akut	e Toxizität	Gattung
Nitrocellulose	LD50 oral	>2000 mg/kg	
Index: 603-037-00-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
CAS/EC: Nicht zutreffend	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
Diphenylamin	LD50 oral	100 mg/kg (ATEi)	
CAS: 122-39-4	_D50 kutan	300 mg/kg (ATEi)	
EC: 204-539-4	CL50 Einatmung	0,5 mg/L (4 h) (ATEi)	
Diethyldiphenylharnstoff	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 85-98-3	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 201-645-2	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
Diethyldiphenylharnstoff	CL50	10 - 100 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 85-98-3	EC50	10 - 100 mg/L		Krustentier
EC: 201-645-2	EC50	10 - 100 mg/L		Alge
Diphenylamin	CL50	3,79 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 122-39-4	EC50	0,3 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 204-539-4	EC50	1,5 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Ab	osorption/Desorption	Flücht	igkeit
Diphenylamin	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 122-39-4	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-539-4	σ	16110 N/m (298,43 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht zutreffend

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 Page 7/11



Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG, 2015/830/EU





ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordaung (EU) Nr. 1357/2014)
	Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP1 explosiv, HP14 ökotoxisch

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Verwenden Sie für die Behandlung kein Wasser. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012,

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2015, RID 2015:



1

14.1 UN-Nummer: UN 0161

14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung: TREIBLADUNGSPULVER

14.3 Transportgefahrenklassen: Etiketten:

Etiketten: 1.3 C

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren: Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen:

Tunnelbeschränkungscode: 1 (C5000D)
Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9

Beschränkte Mengen: 0

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht relevant



UN 0509

TREIBLADUNGSPULVER

1 1.4 C

> Nicht relevant Nicht relevant

ਂ 2 (E)

siehe Abschnitt 9

0

Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung:

Gemäß dem IMDG-2011

14.1 UN-Nummer:



UN 0161

TREIBLADUNGSPULVER

1 1.3 C



UN 0509

TREIBLADUNGSPULVER

1 1.4 C

14.3 Transportgefahrenklassen:

Etiketten:

085

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1



NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



F-B, S-Y

siehe Abschnitt 9

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.4Verpackungsgruppe:Nicht relevantNicht relevant14.5Umweltgefahren:Nicht relevantNicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen:

EMS-Codes: F-B, S-Y

Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9

Beschränkte Mengen: 0

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht relevant Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter: VERBOTEN ERLAUBT

Gemäß der IATA / ICAO 2015:

14.1 UN-Nummer: UN 0161 UN 0509
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung: Nicht relevant TREIBLADUNGSPULVER
14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant 1

Etiketten: Nicht relevant 1.4 C

14.4 Verpackungsgruppe:Nicht relevantVerpackungsanweisungen:A14(b), PP48

14.5 Umweltgefahren : Nicht relevant Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische Eigenschaften: Nicht relevant siehe Abschnitt 9

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht relevant Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Aktive Substanzen, die nicht in den Anhang I (Verordnung (EU) Nr. 528/2012): Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Enthält Diphenylamin

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

Sonstige Gesetzgebungen:

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 Page 9/11

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG, 2015/830/EU





ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EG) Nr. 453/2010, forordning (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H203: Explosiv, Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 3: H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Expl. 1.1: H201 - Explosiv, Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),453/2010/EG, 2015/830/EU

NC Powder N100-serie, 3N, JK6 and N32C Powder



ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

http://esis.jrc.ec.europa.eu http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

- -ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße
- -RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- -IMDG: Internationaler Seeschifffahrts-Code für Gefahrengüter
- -IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
- -ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
- -COD: chemischer Sauerstoffbedarf
- -DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
- -BCF: Biokonzentrationsfaktor
- -LD50: tödliche Dosis 50
- -CL50: tödliche Konzentration 50
- -EC50: Effektive Konzentration 50
- -Log-POW: Koeffizenter Logarithmusverteilung Oktanol-Wasser
- -Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt wurde: 10.07.2015 Version: 1 Page 11/11

